

Bundesministerium fur  
Landesverteidigung und Sport  
Robauer Lande 1  
1090 Wien

per E-Mail: [posteingang@bmlvs.gv.at](mailto:posteingang@bmlvs.gv.at)

**ZI. 13/1 12/174**

**GZ S91017/2-ELeg/2012**

**BG betreffend die Forderung des Sports durch den Bund (Bundes-  
Sportforderungsgesetz 2013 - BSFG 2013)**

**Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag begrut grundsatzlich die Starkung  
und Forderung des Leistungs- und Spitzensports sowie des Breiten- und  
Gesundheitssports durch die grundlegende Neuregelung der Bundes-  
Sportforderung. Geplant ist, die Forderungen entsprechend den Parametern  
Effizienz, Transparenz und Bedarfsorientierung zu verteilen. Zur Umsetzung selbst  
ist allerdings folgendes anzumerken:

#### 1. Sonderstellung einzelner Fachverbande

 1 und 2 BSFG normieren die Ziele der Sportforderung des Bundes. Als  
Generalziele werden ua gesetzlich festgelegt:

- die geplante Entwicklung internationaler Sporterfolge ( 1 Z 2 BSFG)
- das Heranfuhren von mehr Menschen zu Bewegung und Sport und deren  
Bindung daran ( 1 Z 4 BSFG)

Insbesondere soll zur Erfullung des sportpolitischen Auftrags gema 1 BSFG ua  
der Aufbau und die Weiterentwicklung professioneller Verbandstrukturen im Sport  
gefordert ( 2 Abs 1 Z 1 BSFG) sowie sportspezifische Angebote fur sport- oder  
vereinsferne Menschen bereitgestellt werden ( 2 Abs 1 Z 9 BSFG).



## 1.1. Fußball

Es ist bemerkenswert, dass bestimmte Fachverbände bei der Förderungsvergabe bevorzugt werden. Dies ist im Hinblick des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz bedenklich (Art 7 Abs 2 B-VG). Grundrechtsträger sind nicht nur natürliche Personen. Das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz ist auch inländischen juristischen Personen gewährleistet, sofern der Schutz vor Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes solche Merkmale betrifft, die auch für juristische Personen in Betracht kommen können (VfSlg 13.208/1992). Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen (VfSlg 8169/1977 uva).

Obwohl eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung selbstverständlich zulässig und unter Umständen geboten ist, erscheint bedenklich, dass *in concreto* dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB) im BSFG eine Sonderstellung betreffend der Förderungsgewährung eingeräumt wird (§ 13 BSFG). Eine Grundförderung sowie eine Maßnahmen- und Projektförderung für den ÖFB sowohl im Leistungssport als auch im Breitensport erscheint *prima vista* sachlich nicht gerechtfertigt und benachteiligt andere Sportarten. Nach § 13 Abs 1 BSFG, der eine Breitensportgrundförderung des ÖFB von mindestens 20 % vorsieht, erhält der ÖFB allein aus diesen Mitteln 7,2 Millionen Euro an Fördergeldern (*vgl Erläuterungen zur Regierungsvorlage „Zum 3. Hauptstück“*). Zusätzlich erhält er Fördergelder aus dem Bereich „Leistungs- und Spitzensport“.

Wir möchten außerdem anmerken, dass die breitensportliche Ausrichtung des Österreichischen Fußballverbandes weder mit der „*nicht spitzensport-orientierten Tiefe des Ligenbetriebs*“, der „*breiten Infrastrukturerhaltung*“ noch mit „*der Förderungsmittelweitergabe an Mitgliedsvereine*“ argumentiert werden kann. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage genannten Argumente sind unseres Erachtens nicht ausreichend, um dem ÖFB eine derartige Sonderstellung (Doppelförderung) einzuräumen. Auch die „*historisch gewachsene Sonderstellung*“ im bisherigen Bundes-Sportförderungsgesetz (BGBl. I Nr 143/2005) ist unseres Erachtens verfassungsrechtlich bedenklich. Die vorgesehene Beibehaltung (§ 13 BSFG) dieser Sonderbehandlung im vorgesehenen Ausmaß ist unseres Erachtens nicht angemessen und steht in einem Spannungsverhältnis zu den in §§ 1 und 2 BSFG vorgesehenen Zwecken.

Die Hervorhebung des ÖFB könnte außerdem dem „*Aufbau und Weiterentwicklung professioneller Verbandstrukturen im Sport*“ (§ 2 Abs 1 Z 1 BSFG) hinderlich sein, da die Förderung insbesondere einem Fachverband zufließt, der bereits jetzt über vielfältige Einnahmequellen verfügt. Der Zweck dieser Norm ist allerdings neue Verbände aufzubauen und finanziell schwache Fachverbände zu unterstützen, die nicht über ausreichende Geldmittel verfügt. Zu denken wäre vorwiegend an Verbände von Randsportarten, die meistens nicht bzw nur vereinzelt privat gesponsert werden. Dies würde auch dem *telos* des § 2 Abs 1 Z 9 BSFG entsprechen, der eine „*Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sport- oder vereinsferne Menschen*“ vorsieht.

Um der Bevölkerung ein breites Spektrum an Sportmöglichkeiten anzubieten, sind nach dem Zweck des Gesetzes überwiegend jene Sportarten zu fördern, die nur am Rande von den Massenmedien wahrgenommen werden. Auch § 12 BSFG sieht den Zweck der Grundförderung des Breitensports insbesondere in der „*Entwicklung von breitensportlichen Angeboten für neue Zielgruppen*“ (§ 12 Abs 1 Z 2 lit a BSFG) bzw in der „*Schaffung gesundheitsfördernder Sportangebote*“ (§ 12 Abs 1 Z 3 lit b BSFG). Neue Zielgruppen werden hingegen nicht erreicht, wenn bereits überdurchschnittlich gesponserte Mannschaftssportarten doppelt gefördert werden.

Auch der gesetzlich definierte Begriff „*Breitensport*“ schließt die breitensportliche Ausrichtung des ÖFB aus. § 3 Abs 1 Z 2 BSFG definiert den „*Breitensport*“ als „*Sport, der vorwiegend in der Freizeit und nicht zur Erzielung von nationalen und internationalen Höchstleistungen, sondern aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird.*“ Aufgrund der vielen nationalen und internationalen Bewerbe (nationale Liga, ÖFB-Cup, Champions League, European League, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft) ist Fußball ein „*wettkampforientierter Sport mit dem Ziel nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen*“ (§ 3 Abs 1 Z 7 BSFG). Damit handelt es sich schon nach der gesetzlichen Definition um einen „*Leistungssport bzw Spitzensport*“ und gerade nicht um einen „*Breitensport*“. Der Umstand, der nicht spitzenorientierte Ausrichtung der untersten Spielklassen ist daher nicht überzeugend. Dieses Argument trifft auf fast alle Sportarten zu.

## 1.2 Alpinsport

Eine ähnliche gesetzliche Sonderstellung wie der ÖFB genießt der Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVOE). Dem VAVOE kommt gemäß § 14 BSFG ein gesetzliches Minimum (5 %) an Breitensportfördergeldern zu. Die Förderung des Alpinsports ist jedoch aus touristischer Sicht und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten von größter Bedeutung.

## 2. Zusammenfassung

Neben den Bedenken zur quantitativen Verteilung der Mittel aus der Sportförderung bestehen keine, insbesondere keine weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Wien, am 15. November 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident